

Informationsblatt Niederschlagswassergebühr

Sehr geehrte/r Interessent/in,

in Neustadt a. d. Aisch und Ortsteilen wird die Abwassergebühr nach zwei Verteilungsmaßstäben abgerechnet. Der Aufwand für Betrieb, Ausbau und Unterhalt der Kläranlage und des Kanalnetzes wird getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ermittelt. Daraus ergeben sich die entsprechenden Gebührensätze. Zuständig für die Erhebung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ist die Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AöR.

Die Schmutzwassergebühr (insbesondere mit Bezug auf die verbrauchte Frischwassermenge) wird mit einem Gebührensatz von 3,95 € *) je Kubikmeter (m³) berechnet.

Für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (teil-)versiegelten Flächen eines Grundstückes maßgeblich, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind bzw. Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Kanalisation einleiten. Der Gebührensatz beträgt 0,49 € *) je Quadratmeter (m²) anzurechnender Fläche.

Zur Ermittlung der bebauten (teil-)versiegelten Grundstücksflächen (z.B. Dachflächen, Pflastersteine, Rasengittersteine usw.) erhalten Sie folgende Unterlagen:

- **Lageplan** (zweifach),
- **Berechnungsbogen** (zweifach)
- **Ausfüllhilfe** zum Berechnungsbogen (einfach)
- **Merkblatt** Kanalbenutzungsgebühr (einfach)

Bitte füllen Sie die Unterlagen (Lageplan, Berechnungsbogen) **vollständig aus und senden diese innerhalb eines Monats** an Kommunalbetriebe Neustadt an der Aisch AöR, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch **zurück**.

Für Fragen zu diesem Schreiben (z.B. Hilfestellung bei der Ermittlung der Flächen) stehen wir Ihnen telefonisch (**Tel. 09161 / 785 – 199**), per **E-Mail (service@kommunalbetriebe.info)** oder persönlich in den Geschäftsräumen der Kommunalbetriebe gerne zur Verfügung.

Unsere Geschäftszeiten sind:

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
KOMMUNALBETRIEBE

Anlagen

Lageplan (zweifach)
Berechnungsbogen (zweifach)
Ausfüllhilfe (einfach)
Merkblatt (einfach)

*) Stand: 01.01.2025. Änderungen sind möglich.

LAGEPLAN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

AUSKUNFTGEBENDER EIGENTÜMER	GEMARKUNG :	FLURSTÜCKGRÖSSE IN m ²
	LAGEBEZEICHNUNG :	LAUFENDE NUMMER :
	FLURSTÜCKS NR. :	

IHRE TELEFONNUMMER FÜR EVTL. RÜCKFRAGEN



UNMASSTÄBLICHER LAGEPLAN

Datenschutz: Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Ermittlung von einleitenden Flächen bzw. die Erstellung eines Gebührenbescheides. **Rechtsgrundlagen:** Art. 6 Abs. 1 Buchstabe(n) e, f DS-GVO, § 10a BGS-EWS. Weitere Informationen, insbesondere Betroffenenrechte, sind unter <https://www.kommunalbetriebe.info/j/privacy> zu finden oder in Textform bei der Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AöR erhältlich.

Ich versichere, alle gemachten Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

AUSFÜLLHILFE

ZUM

BERECHNUNGSBOGEN

NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Gehen Sie beim Ausfüllen am besten in der Reihenfolge (1 bis 5) vor, um Ihre gebührenpflichtigen Flächen zu ermitteln.
Sollten Sie weitere Hilfe benötigen, so sprechen Sie uns einfach an.



3
In der jeweils zutreffenden Spalte werden die Flächen eingetragen, die in die Kanalisation entwässern. Eine genaue Beschreibung der Versiegelungsart befindet sich unter den Bezeichnungen K 2 bis K 8.

2
In der Spalte K 1 werden die Quadratmeterzahlen derjenigen Flächen eingetragen, die nicht in den Kanal entwässern (im Beispiel halbes Dach D 3, gesamtes Dach D 4 und gesamte Bodenfläche B 6).

1
Bitte die Dachflächen (=bebaute Flächen) kontrollieren, ggf. modifizieren und um die Bodenflächen ergänzen.
BEISPIEL: Die Dachflächen D 1 bis D 4 wurden über die Digitale Flurkarte ermittelt und sind auf dem unmaßstäblichen Lageplan Niederschlagswassergebühr dargestellt. Die Bodenflächen B 5 und B 6 wurden vom Auskunftgebenden ergänzt.

BERECHNUNGSBOGEN

NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Laufende Nummer:

FLÄCHEN AUS DEM UNMASSSTÄBLICHEN LAGEPLAN														
		DAVON NICHT IN DIE KANALISATION EINLEITEND bzw. NICHT ANGESCHLOSSEN												
		DAVON IN DIE KANALISATION EINLEITEND bzw. ANGESCHLOSSEN					DACH- ODER BODENFLÄCHEN DIE ÜBER EINE ZISTERNE MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MINDESTENS 2 m³ UND NOTÜBERLAUF IN DIE KANALISATION EINLEITEN ODER ANGESCHLOSSEN SIND							
		DACHFLÄCHEN					BODENFLÄCHEN							
KATEGORIE	K0	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K7	K8	K9		K10		
FLÄCHEN- BEZEICHNUNG	FLÄCHEN- ANGABEN									FLÄCHEN, DIE ÜBER EINE ZISTERNE NUR FÜR DIE GARTENBEWÄSSERUNG MIT NOTÜBERLAUF AN DEN KANAL ANGESCHLOSSEN SIND		FLÄCHEN, DIE ÜBER EINE ZISTERNE FÜR DIE BRAUCH-WASSERNÜTZUNG ODER EINE SICHERMULDE, RIGOLE, SICHERSCHACHT MIT NOTÜBERLAUF AN DEN KANAL ANGESCHLOSSEN SIND		
	FLÄCHEN- In m²									50 m² je 1 m³	Restfläche	50 m² je 1 m³	Restfläche	
D 1	120		120											
D 2	125									100	25			
D 3	16	8	8											
D 4	10	10												
B 5	45					45								
B 6	20	20												
M U S T E R D O K U M E N T														
Summe der Teilflächen	336	38	128			45				100	25			
Berechnungsfaktor		0,0	1,0	0,5	0,3	1,0	0,6	0,4	0,2	0,5	1,0	0,1	1,0	
Gebührenpflichtige Fläche	248	0,0	128			45				50	25			
WENN ZISTERNE / VERSICKERUNGSANLAGE VORHANDEN BITTE FASSUNGSVERMÖGEN IN KUBIKMETER ANGEBEN										2 m³		WIRD WASSER AUS DER ZISTERNE FÜR TOILETTENSÜPLUNG o.ä. VERWENDET ?		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

4
In Spalte K 9 und K 10 werden Flächen eingetragen, die über eine Zisterne oder einer Fassungsvermögen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ in die öffentliche Abwasseranlage entwässern.
BERECHNUNGSBEISPIEL:
Zisterne für die Gartenbewässerung (K 9) mit einem Fassungsvermögen von 2 m³: D2 ist an diese Zisterne angeschlossen.
Pro 1 m³ Fassungsvermögen dürfen 50 m² Fläche angerechnet werden: 2 x 50 m² = 100 m²
Von 125 m² bleibt eine Restfläche von 25 m², welche mit dem Faktor 1,0 in die weitere Berechnung eingeht.

5
Informationen über evtl. vorhandene Zisternen oder Versickerungsanlagen tragen Sie bitte hier ein.

MERKBLATT zur Kanalbenutzungsgebühr

1. Berechnung der Gebühr

Die Abwassergebühr wird nach zwei Verteilungsmaßstäben abgerechnet:

- **Schmutzwassergebühr 3,95 € je m³**
wird berechnet nach dem Frischwasserbezug Neustadtwerke (Wasserverbrauch)
- **Niederschlagswassergebühr 0,49 € je m² pro Jahr**
wird berechnet nach der gebührenpflichtigen Fläche (letztere wurde im Rahmen einer Bürgerbefragung im zweiten Halbjahr 2010 erhoben bzw. wird bei Neubauten durch eine Selbstauskunft ermittelt; Änderungen sind vom Gebührenpflichtigen, auch unaufgefordert, mitzuteilen.)

2. Abzug von Wassermengen

Wasser, das auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, also nachweislich nicht dem Kanal zufließt, kann von der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge abgezogen werden.

Vom Abzug ausgeschlossen sind Schmutzwassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern kein Nachweis durch geeichte und verplombte (fest installierte) Wasserzähler geführt wird. Auch die hauswirtschaftlich genutzten und die zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchten Wassermengen werden **nicht als Abzugsmenge** berücksichtigt.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Der Zähler muss den gesetzlichen Eichvorschriften entsprechen und wird im Rahmen der Jahresablesung durch die Neustadtwerke abgelesen.

AUSNAHMEN:

2.1. Pauschalabzüge bei landwirtschaftlichen Betrieben

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine verbrauchte Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden; dieser Abzug ist für jedes Jahr mit entsprechendem Nachweis zu beantragen.

2.2. Pauschalabzug Gartenwasser

Für die Bewässerung von Hausgärten kann auf Antrag ohne weiteren Nachweis bei Grundstücken mit einer Gartenfläche zwischen 200 m² und 400 m² eine Schmutzwassermenge von 5 m³ pro Jahr und bei Grundstücken mit einer Gartenfläche über 400 m² eine Schmutzwassermenge von 10 m³ pro Jahr abgezogen werden.

→ **HINWEIS:** Der Pauschalabzug ist generell begrenzt. Ein Abzug ist nur möglich, soweit ein Mindestverbrauch (aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Wassermenge) pro Person pro Jahr von 35 m³ nicht unterschritten wird.^{*)}

3. Brauchwasser aus Eigengewinnungsanlagen (Zisterne, Brunnen)

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser (Zisternen) bzw. Grundwasser (Brunnen) als Brauchwasser wird die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m³ pro Jahr und Einwohner neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Menge erhöht. Falls eine Gesamtverbrauchsmenge von 35 m³ pro Jahr und Einwohner unterschritten wird, dann wird als Gesamtverbrauchsmenge 35 m³ x Anzahl der Einwohner angesetzt.^{*)} Sollte die Bestimmung der Einwohnerzahl (Bsp.: Firma) nicht möglich sein, dann wird die Mehrverbrauchsmenge geschätzt.

→ **HINWEIS:** Der Gebührenpflichtige kann den Nachweis einer niedrigeren Verbrauchsmenge (Schmutzwasser) durch den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung erbringen.

4. Hinweis für Objekte mit mehreren Eigentümern

Besteht für ein Objekt eine Eigentümergemeinschaft bzw. gibt es mehrere Eigentümer, dann sind die Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AöR gem. § 14 Satz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in Verbindung mit § 10a (BGS-EWS) berechtigt, mehrere Eigentümer als Gesamtschuldner anzusehen und den Bescheid für nur einen Eigentümer auszustellen. Bezüglich der Aufteilung der Kosten, anteilig je Eigentümer, sind die Eigentümer untereinander verantwortlich.

^{*)} Maßgeblich ist die Anzahl der Personen bzw. Einwohner, die zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet sind. Änderungen sind vom Gebührenpflichtigen, auch unaufgefordert, mitzuteilen.